

Bussenreglement mit Bussenliste

Beschluss	12. Juli 2021
Inkrafttreten	1. September 2021

I.	Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren vom 12. Juli 2021	1
	Art. 1 Geltungsbereich	1
	Art. 2 Zuständigkeit	1
	Art. 3 Ermächtigte Personen	1
	Art. 4 Erhebung der Ordnungsbusse und Bezahlung	1
	Art. 5 Verzeigung	1
	Art. 6 Inkrafttreten	1
II.	Anhang Bussenliste	2
	1. Polizeiverordnung der Gemeinde Höri vom 29. Juni 2021	2
	2. Parkierungs- und Parkkartenverordnung vom 5. Dezember 2018.....	3

I. Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren vom 12. Juli 2021

Art. 1 Geltungsbereich

Übertretungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Hori sowie Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden.

Art. 2 Zuständigkeit

Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt und bestimmt den Bussenbetrag.

Art. 3 Ermächtigte Personen

Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Gemeinderat bezeichneten Personen ermächtigt. Diese Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

Art. 4 Erhebung der Ordnungsbusse und Bezahlung

¹ Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden.

² Die bzw. der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren bzw. seinen Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

³ Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

⁴ Wird die Busse nicht bezahlt, wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet.

⁵ Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden.

Art. 5 Verzeigung

Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Verzeigung,

- a) wenn die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann und / oder
- b) wenn anzunehmen ist, dass sich wegen mehrfacher Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung mit der dazugehörigen Bussenliste tritt per 1. September 2021 in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Gemeindepräsident: Roger Götz

Die Gemeindeschreiberin: Karin Gautier

Vom Statthalteramt des Bezirks Bülach am 30. August 2021 genehmigt.

II. Anhang Bussenliste

1. Polizeiverordnung der Gemeinde Höri vom 29. Juni 2021

I. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

1.	Missachten von polizeilichen Anordnungen (Art. 3)	Fr. 100.00
----	--	------------

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

2.	Stören oder Gefährden der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 4)	Fr. 100.00
3.	Ungenügende Sicherung oder Signalisation von Baustellen oder unberechtigtes Abdecken von Bodenöffnungen etc. (Art. 6)	Fr. 150.00
4.	Missbrauch von Rettungsgeräten oder Versperren des Zugangs zu Rettungseinrichtungen (Art. 7)	Fr. 200.00
5.	Ungenügendes Beaufsichtigen von Tieren (Art. 8 Abs. 1)	Fr. 100.00
6.	Missachten Anordnung betr. Füttern wild lebender Tiere (Art. 9)	Fr. 50.00

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

7.	Beeinträchtigen von öffentlichem Eigentum (Art. 11)	Fr. 100.00
8.	Unberechtigtes Benützen öffentlichen Grundes und übriger öffentlichen Sachen (Art. 12)	Fr. 100.00
9.	Verunreinigen des öffentlichen Grundes (Littering) (Art. 13 Abs. 1)	Fr. 100.00
10.	Spucken, urinieren oder Notdurft ausserhalb sanitärer Einrichtungen verrichten in bewohntem, öffentlichem oder öffentlich zugänglichem Gebiet (Art. 13 Abs. 2)	Fr. 150.00
11.	Unberechtigtes Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Anzeigen, Klebern, Beschriftungen usw. (Art. 15)	Fr. 100.00
12.	Unberechtigtes Campieren und Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund (Art. 16)	Fr. 100.00
13.	Unberechtigtes Entfachen von Feuer auf öffentlichem Grund (Art. 17)	Fr. 100.00
14.	Unberechtigtes Begehen, Befahren und Durchreiten von Kulturland während der Vegetationszeit (Art. 18)	Fr. 100.00

IV. Immissionsschutz

15.	Auslösen von verbotenen Immissionen (Art. 19)	Fr. 100.00
-----	--	------------

V. Lärmschutz

16.	Lärmige Arbeiten während den Sperrzeiten (Art. 21)	Fr. 50.00
17.	Störendes Singen, Musizieren und unberechtigter Betrieb von Lautsprechern, Verstärkeranlagen usw. (Art. 23)	Fr. 50.00
18.	Unberechtigtes oder unbewilligtes Abbrennen von Feuerwerk (Art. 24)	Fr. 50.00

VI. Wirtschafts-und Gewerbepolizei

19.	Nichteinhalten der Schliessungsstunde bei öffentlichen Veranstaltungen oder speziellen Anlässen (Art. 25 Abs. 1)	Fr. 80.00
-----	---	-----------

2. Parkierungs- und Parkkartenverordnung vom 5. Dezember 2018

20.	Missachten der Rückgabepflicht bei Nichterfüllen bzw. Verlust der Berechtigung (Art. 8)	Fr.	50.00
-----	--	-----	-------